

zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin enthaltenen Information und dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5814. Sitzung am 21. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/671)“.

**Resolution 1794 (2007)
vom 21. Dezember 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere Resolution 1756 (2007) vom 15. Mai 2007,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, in der Zeit nach dem Übergangsprozess weiter zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

unterstreichend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre internationalen Partner langfristige, dauerhafte Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Wiederherstellung und der Entwicklung unternehmen müssen,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die anhaltende Präsenz ausländischer und kongolesischer bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der dissidenten Miliz von Herrn Laurent Nkunda, die zu einer schwerwiegenden Sicherheits- und humanitären Krise geführt hat, insbesondere in Nordkivu,

insbesondere mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die humanitären Folgen der jüngsten Kämpfe zwischen der dissidenten Miliz von Herrn Laurent Nkunda und den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und unter Hinweis darauf, dass ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Krise in den Kivus erforderlich ist, einschließlich Maßnahmen, um der Präsenz aller bewaffneten Gruppen und Milizen entgegenzutreten, die Straflosigkeit zu beenden und die Aussöhnung, den sozialen Zusammenhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung in der Region zu fördern,

mit Lob für die maßgeblichen Fortschritte, die die Mission und die kongolesischen Behörden im Hinblick auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten im Distrikt Ituri erzielt haben und die zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen in diesem Teil des Landes beigetragen haben,

in Würdigung der von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda gemeinsam unternommenen Anstrengungen, ihre gemeinsamen Sicherheitsprobleme im Wege des Dialogs und der Zusammenarbeit zu lösen, unter Begrüßung insbesondere des am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommu-

niqués über ein gemeinsames Konzept zur Beendigung der Bedrohung des Friedens und der Stabilität in beiden Ländern und in der Region der Großen Seen²²⁵, das einen wichtigen Meilenstein zur endgültigen Lösung des Problems illegaler bewaffneter Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo darstellt, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die laufenden diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und des Beigeordneten Generalsekretärs für politische Angelegenheiten, Herrn Haile Menkerios,

sowie in Würdigung der von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda gemeinsam unternommenen Anstrengungen, der anhaltenden Präsenz der Widerstandsarmee des Herrn im Osten der Demokratischen Republik Kongo entgegenzutreten, und insbesondere unter Begrüßung des Gipfeltreffens zwischen Präsident Kabila und Präsident Museveni am 8. September 2007 in Ngurdoto (Vereinigte Republik Tansania),

ferner in Würdigung der von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderen Ländern der Region unternommenen Anstrengungen, ihre gemeinsamen Sicherheitsprobleme zu lösen, und unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 2007 in Addis Abeba abgehaltenen Tagung der Drei-plus-Eins-Kommission auf hoher Ebene,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder in bewaffneten Konflikten und 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter Missbilligung der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere soweit sie von den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas, den ehemaligen Ruandischen Streitkräften/Interahamwe und der dissidenten Miliz von Laurent Nkunda sowie von anderen Milizen und bewaffneten Gruppen und von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderer Sicherheits- und Geheimdienste begangen wurden, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

unter besonderer Verurteilung der von Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderer Sicherheits- und Geheimdienste verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Zusammenarbeit mit der Mission und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo²²⁶,

die Politik *begrüßend*, die die Mission verfolgt, um die Rechte der Frauen zu fördern und zu schützen und entsprechend Resolution 1325 (2000) die Geschlechterperspektive als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren und den Rat unterrichtet zu halten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, die geeigneten Schritte zur Beendigung des illegalen Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen,

²²⁵ S/2007/679, Anlage

²²⁶ S/AC.51/2007/17.

seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen festgelegten Maßnahmen auch weiterhin genau zu überwachen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig Wahlen, darunter die anstehenden Kommunalwahlen, für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

sowie unter Hinweis darauf, wie wichtig die rasche Durchführung der Reform des Sicherheitssektors für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo ist,

Kenntnis nehmend von dem vierundzwanzigsten Bericht des Generalsekretärs über die Mission vom 14. November 2007²²⁷ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat und die Kapazitäten der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, die in Resolution 1756 (2007) festgelegt wurden, bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und genehmigt bis zu diesem Datum die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 17.030 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 6 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 125 Mitgliedern;

2. *ersucht* die Mission, der Bewältigung der Krise in den Kivus in allen ihren Dimensionen höchste Priorität beizumessen, insbesondere durch den Schutz der Zivilpersonen und die Unterstützung der Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués von Nairobi²²⁵;

3. *verlangt*, dass die im Osten der Demokratischen Republik Kongo noch anwesenden Milizen und bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe, die dissidente Miliz von Herrn Laurent Nkunda und die Widerstandarmee des Herrn, ihre Waffen niederlegen und freiwillig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen mit dem Prozess der Demobilisierung, der Repatriierung, der Neuansiedlung oder der Wiedereingliederung beginnen, je nachdem, was auf sie zutrifft, betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Milizen und bewaffneten Gruppen keinerlei Unterstützung für ihre illegalen Aktivitäten erhalten, und verlangt außerdem unter Hinweis auf seine Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Kräfte von Herrn Nkunda und die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, der Krise in den Kivus auf umfassende Weise zu begegnen, einschließlich durch die rasche Einberufung des Runden Tisches über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in den Kivus;

5. *ermutigt* die Mission, im Einklang mit ihrem Mandat und unter Betonung dessen, dass dem Schutz von Zivilpersonen bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Vorrang zukommen muss, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo dabei zu unterstützen, die aufsässigen ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und die dissidente Miliz von Herrn Laurent Nkunda, zu entwaffnen und so sicherzustellen, dass sie sich an dem Prozess der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Repatriierung, der Neuansiedlung oder der Wiedereingliederung beteiligen, je nachdem, was auf sie zutrifft;

²²⁷ S/2007/671.

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. März 2008 darüber Bericht zu erstatten, wie die Mission die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter unterstützen oder welche anderen Maßnahmen sie gegenüber den illegalen ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen ergreifen könnte;

7. *betont*, dass derartige von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo durchgeführte Einsätze gemeinsam mit der Mission und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geplant werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen umfassen sollen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Sicherheitsrat auch eine Bewertung der zum Schutz von Zivilpersonen ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen;

8. *verweist* darauf, dass das Mandat der Mission den Auftrag umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, insbesondere in den Kivus;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin durch den Einsatz seiner Guten Dienste zu einer politischen Lösung für die Beseitigung der tieferen Ursachen der Krise in den Kivus beizutragen, in engem Benehmen mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den Regierungen der Region und den anderen regionalen und internationalen Partnern;

10. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda *auf*, ihre in dem gemeinsamen Kommuniqué von Nairobi eingegangenen Verpflichtungen umgehend vollständig zu erfüllen und bei der Lösung ihrer gemeinsamen Sicherheitsprobleme auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda *auf*, ihre in dem Abkommen von Ngurdoto²²⁸ eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und bei der Lösung ihrer gemeinsamen Sicherheitsprobleme auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2007 und das Schreiben vom 30. November 2007²²⁹ betreffend die von der Mission zu leistende Unterstützung für die kongolesischen Behörden bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen, ersucht die Mission, entsprechend ihrem bestehenden Mandat mit der Gewährung der in diesen Schreiben beschriebenen Unterstützung zu beginnen, und bekundet seine Absicht, die Frage bis Ende Januar 2008 weiter zu behandeln;

13. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, umgehend ihre Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Armee, der Polizei und der Justiz, zu verstärken, regt insbesondere die Ausarbeitung eines umfassenden Planes zur Reform der Armee samt den entsprechenden Fristen an, bittet die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, so bald wie möglich den geplanten Runden Tisch über die Reform des Sicherheitssektors abzuhalten, und fordert die internationalen Partner nachdrücklich auf, dieses Vorhaben zu unterstützen;

14. *unterstreicht*, wie wichtig die von der Mission in enger Zusammenarbeit mit den kongolesischen Behörden, dem Landsteam der Vereinten Nationen und den Gebern gewährte Unterstützung für die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo ist, und fordert die kongolesischen Behörden auf, die von der Mission und den anderen internationalen Partnern zu diesem Zweck angebotene Hilfe in vollem Maße zu nutzen;

15. *fordert* die kongolesischen Behörden *erneut auf*, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, ganz besonders diejenigen, die für die Einziehung und den Einsatz von Kindern sowie für schwere Verletzungen gegenüber Frauen und Kindern,

²²⁸ S/2007/564, Anlage.

²²⁹ S/2007/694.

insbesondere sexuelle Gewalt, verantwortlich sind, unverzüglich vor Gericht stellen, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dem Land eingeleitete Bestandsaufnahme der Menschenrechtsverletzungen voll zu unterstützen und einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um bei der Auswahl von Bewerbern für offizielle Ämter, namentlich auch Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, ihr vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen;

16. *erinnert* an das Mandat der Mission, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

17. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Parteien, die einschlägigen Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und verlangt außerdem, dass alle beteiligten Parteien dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen gewähren, wie im anwendbaren Völkerrecht vorgesehen;

18. *ersucht* die Mission, in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in der Demokratischen Republik Kongo verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der kongoleischen Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch konkrete Daten und Trendanalysen des Problems vorzulegen;

19. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung, insbesondere zu den Binnenvertriebenen, zu verbessern, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen;

20. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten Richtkriterien für eine künftige stufenweise Verringerung der Personalstärke der Mission²²⁷, ermutigt die Mission, die Tätigkeiten aller ihrer Teile darauf auszurichten, den kongoleischen Behörden bei der Erfüllung dieser Kriterien behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, die Kriterien weiterzuentwickeln und dem Rat regelmäßig über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, einschließlich über die Anwendung des Planungsprozesses für integrierte Missionen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin regelmäßig und mindestens alle drei Monate über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten, einschließlich über die in den Ziffern 7, 18 und 20 angesprochenen Fragen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5814. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5828. Sitzung am 30. Januar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: